

1. MACHBARKEIT KLÄREN

- Kontaktaufnahme mit

Fass-Hersteller oder **Technischem Büro** - falls Hersteller nicht verfügbar

- Seriennummer + technische Daten + aktuellen Ist-Zustand des Fasses feststellen
- Verteilerwunsch + technische Daten Verteiler recherchieren
- Technische Klärung durch **Hersteller | Technisches Büro**

Freigabe²⁾ durch **Hersteller | Technisches Büro**

Ablehnung

2. VERTEILER AUFBAU

- Kontaktaufnahme mit **Werkstätte** über Angebotserstellung Verteiler + Montage
- Auftragserteilung an **Werkstätte**
- Aufbau des Verteilers auf Fass | **Werkstätte**
- Verwiegung (Leergewicht, Stützlasten) | **Werkstätte**
- Bremsbefund durch §57a KFG ermächtigte **Werkstätte**

3. DOKUMENTE

Sicherheit

- Bestätigung mit Abnahmeprotokoll über fachgerechten Aufbau durch **Werkstätte** für **Hersteller | Technisches Büro**
- Aktualisierte Betriebsanleitung
- Neues Typenschild mit CE-Zeichen und aktualisierten Gewichten durch **Hersteller | Technisches Büro**
- Ausstellung einer Konformitätserklärung durch **Hersteller | Technisches Büro** ³⁾

Verkehr

- Aktualisierter Bremsbefund | **Werkstätte**
- Falls Abmaße (Breite > 2,55 m) überschritten werden oder bereits ein EG-Bescheid vorliegt:
- Vorführung zur Einzelgenehmigung | **Werkstätte**
 - Ausstellung neuer Einzelgenehmigungsbescheid bzw. Nachtrag im EG-Bescheid mit aktualisierten Daten durch örtliche **Landesregierung**

1) Diese Checkliste ist ein Produkt der Zusammenarbeit von wko | Land OÖ-Verkehr | Vakutec. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs, des Landes OÖ und Vakutec ist ausgeschlossen.

2) Ohne vorherige Freigabe durch den Fass-Hersteller oder einem technischen Büro ist jede End-Verhandlung über Preise und technischer Details des Verteilers nicht sinnvoll!

3) Laut Maschinensicherheitsrichtlinie ist bei wesentlichen Änderungen an der Maschine diese wie ein Neumaschine zu betrachten, eine Konformitätsbewertung vorzunehmen und mit einer Konformitätserklärung abzuschließen. Der Aufbauer wird damit zum Hersteller und Inverkehrbringer der Gesamtmaschine und haftet für die Sicherheit der Maschine.